

Satzung der Stadt Wittingen über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für Dorfgemeinschaftseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Stadt Wittingen unterhält Dorfgemeinschaftseinrichtungen als freiwillige öffentliche Einrichtungen in den Ortschaften Boitzenhagen, Darrigsdorf, Wunderbüttel, Vorhop und Zasenbeck.
Alle Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Einrichtungen hat sich jeder so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder –mehr als nach den Umständen unvermeidbar- behindert oder belästigt wird.
2. Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen stehen neben der Stadt vorrangig den im Stadtgebiet ansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Einwohnern zu sozialen, kulturellen, sportlichen und privaten Veranstaltungen im Rahmen der nachstehend aufgeführten Bestimmungen zur Verfügung.

Eine gewerbliche Benutzung ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

3. Es werden ausschließlich die jeweilige Dorfgemeinschaftseinrichtung bzw. Gebäudeteilebereiche zur Benutzung überlassen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der in Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen besteht nicht.

4. Die Einrichtung in der Ortschaft Vorhop ist verpachtet. Sie unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsgrundsätze

1. Der Antrag auf Benutzung ist grundsätzlich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung an den zuständigen Ortsvorsteher oder an die Stadt zu richten.
2. Die Vergabe von Benutzungszeiten richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen.
Im Ausnahmefall kann ein genehmigter Termin aus berechtigtem Interesse widerrufen werden. Der Antragsteller ist unverzüglich zu unterrichten. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.
3. Die Genehmigung zur Benutzung einer in § 1 Abs. 1 aufgeführten Einrichtung wird grundsätzlich durch den zuständigen Ortsvorsteher erteilt, anderenfalls durch die Stadt.

4. Mit der Antragstellung sind folgende Angaben zu machen:
 - Tag, Art und Dauer der Veranstaltung
 - Benutzungsumfang
 - Anzahl der Teilnehmer/Besucher/Gäste/Zuschauer
 - verantwortliche Aufsichtsperson
5. Veranstaltungen der Stadt haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.
6. Wird die Dorfgemeinschaftseinrichtung nicht zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle entsteht keine Entschädigungspflicht.
7. Mit der Anmeldung erkennt der Antragsteller die Bestimmungen dieser Satzung als verbindlich an. Er verpflichtet sich, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.
8. Die Anzahl der Teilnehmer an einer Veranstaltung ist aufgrund der Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten in der jeweiligen Einrichtung begrenzt.
Nähere Auskünfte erteilt der zuständige Ortsvorsteher. Sollten vorgegebene Grenzwerte überschritten werden, wird eine Genehmigung nicht erteilt bzw. kann eine laufende Veranstaltung abgebrochen und eine erteilte Genehmigung widerrufen werden.
9. Die verantwortliche Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzung die Verantwortung dafür, dass die Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung benutzt werden und Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen etc. unterbleiben. Eingetretene Schäden sind unverzüglich der Stadt/dem Ortsvorsteher zu melden.
10. Das Rauchen in den Einrichtungen ist untersagt.
11. Dem Veranstalter wird empfohlen, für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.
12. Fundsachen sind bei der Stadt abzuliefern.
13. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ist der Nutzer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z. B. durch Einsatz eines Sicherheitsdienstes).
14. Die Räum- und Streupflicht vor dem Gebäude bzw. auf vorgelagerten Flächen (z.B. Parkplatz/Terrasse, Abstellflächen etc.) obliegt für die Dauer der Veranstaltung dem Nutzer.

§ 3

Hausrecht/Ausschluss

1. Das Hausrecht übt im Auftrag der Stadt der jeweilige Ortsvorsteher oder eine von der Stadt bestimmte Person aus. Sie ist weisungsberechtigt und überwacht den Betrieb in der Einrichtung.
2. Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung, Auflagen oder Anweisungen kann ein Hausverbot befristet, bei wiederholtem Verstoß auf Dauer, ausgesprochen werden.

Bei Verstößen durch Teilnehmer hat der Nutzer für eine Unterbindung, ggfs. unter Anwendung des Hausrechts, zu sorgen.

3. Die Stadt, die Polizei oder städtischen Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die Einrichtung zu betreten und zu besichtigen, um sich von der ordnungsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen die notwendigen Schritte einzuleiten.
4. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Einrichtung zur Durchführung einer Veranstaltung zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzwidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern/Gästen der Veranstaltung.

Der Nutzer verpflichtet sich, dass die Veranstaltung keine rechts-/linksextrremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Insbesondere wird weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch werden Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet noch verbreitet.

§ 4

Übergabe/Rückgabe der Räume bzw. des Inventars

1. Die Nutzer der Einrichtungen sind zu einer pfleglichen und ordnungsgemäßen Behandlung der Räume, Anlagen, Einrichtungen und des Inventars verpflichtet.
2. Die Stadt überlässt die Einrichtung in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet. Der Nutzer hat sich rechtzeitig vor einer Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und etwaige Schäden/Mängel unverzüglich dem zuständigen Ortsvorsteher oder der Stadt zu melden. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass entsprechende Bereiche bzw. schadhafte Inventar nicht benutzt werden.
3. Die Stadt übernimmt keine Gewähr für eine Benutzbarkeit der Räume/Einrichtungen bzw. des Inventars und der Funktionsfähigkeit von Anlagen/Einrichtungen/Inventar.
4. Die benutzten Räume, Anlagen, Einrichtungen sowie das Inventar sind am Tage nach der Veranstaltung bis spätestens 11.00 Uhr in einem gereinigten, sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Der Nutzer hat u. a. benutzte Einrichtungsgegenstände an die hierfür vorgesehenen Standorte zurück zu räumen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme dort nicht abgestellt waren. Fehlgeschirr ist zum Neuwert zu ersetzen.

Außenanlagen sind in einem ordnungsgemäßen und gesäuberten Zustand zu verlassen.

Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so veranlasst die Stadt das Erforderliche auf Kosten des Nutzers.

5. Nicht freigegebene Gebäudebereiche dürfen nicht betreten werden.
6. In den Einrichtungen werden u. a. Inventargegenstände vorgehalten, die sich nicht im Eigentum der Stadt befinden. Eine Benutzung ist mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
7. Bei Nutzung einer Schankanlage wird eine Reinigung durch die Stadt veranlasst. Diese Reinigung ist kostenpflichtig und wird dem Veranlasser gesondert in Rechnung gestellt.
8. Die Übergabe/Abnahme erfolgt durch den zuständigen Ortsvorsteher, ggf. durch eine von der Stadt beauftragte Person.

§ 5
Abfallentsorgung

Angefallenen bzw. anfallenden Abfall hat der Nutzer auf seine Kosten zu entsorgen.

§ 6
Technische Anlagen/Einrichtungen

1. Die technischen Anlagen/Einrichtungen, ausschließlich vorhandener KÜcheneinrichtungen, werden nur durch die das Hausrecht ausübende Person bedient.
2. Bei widerrechtlicher Bedienung ist ein hieraus resultierender Schaden durch den Nutzer auf seine Kosten zu regulieren.
3. Technische Anlagen und Einrichtungen dürfen insofern nur installiert bzw. benutzt werden, als dass hierdurch keine Überlastungen eintreten.

§ 7
Schlüsselgewalt

1. Die Schlüsselgewalt über die Dorfgemeinschaftseinrichtung übt der Ortsvorsteher der jeweiligen Ortschaft aus.
2. Die Schlüsselgewalt kann für die Dauer einer Veranstaltung oder bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung dem Nutzer übertragen werden, der dann für eine ordnungsgemäße Behandlung des Gebäudes (Verschließen der Türen/Fenster, Ausstellen von Geräten, Beleuchtungseinrichtungen etc.) verantwortlich ist. Ausgehändigte Schlüssel sind spätestens bei der Abnahme bzw. bei Aufgabe der Benutzung zurückzugeben.

Bei Überlassung von Schlüsseln an nicht nur vorübergehende Nutzer sind die Schlüssel-inhaber der Stadt mitzuteilen.

Schlüssel dürfen nur von der Stadt nachgefertigt werden.

3. Bei Verlust von Schlüsseln trägt der Nutzer die hiermit verbundenen Kosten.

§ 8
Genehmigungen

1. Der Nutzer hat rechtzeitig vor der Veranstaltung die erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. auf seine Kosten einzuholen und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.
2. Auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird hingewiesen.

§ 9
Immissionen

Im Interesse gutnachbarschaftlicher Beziehungen sind Lärmentwicklungen zu vermeiden. Eingangstüren im Gebäude sind spätestens ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten und Fensteranlagen zu bebauten Wohnanlagen zu schließen.

Musik- und Lautsprecheranlagen sind so zu betreiben, dass ruhestörender Lärm vermieden wird.

Lärmintensionen außerhalb der Dorfgemeinschaftseinrichtung haben zu unterbleiben.

§ 10 Parkplätze/Zufahrten

1. Für Personenkraftwagen sind die ausgewiesenen Parkplatzanlagen zu nutzen.
2. Es ist sicherzustellen, dass die Einrichtung von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen jederzeit erreicht werden kann.

§ 11 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt aus der Nutzungsüberlassung entstehen.
2. Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung entstandenen bzw. entstehenden Schäden in Zusammenhang mit einer Nutzung haftet zunächst der Verursacher. Im Zweifel gehen nach einer Benutzung festgestellte Schäden zu Lasten des Nutzers, der die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Die Schadenbeseitigung erfolgt auf dessen Kosten.
3. Der Nutzer stellt die Stadt von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Besucher/Zuschauer und sonstiger Dritter frei. Gleichzeitig verzichtet der Nutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsrechten gegen die Stadt bzw. deren Beauftragte. Hiervon ausgenommen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin nach § 836 BGB sowie für grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten.
4. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden in Gebäuden oder auf Grundstücken bzw. für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

§ 12 Dekorationen/Aufbauten/Feuerwerk/Löscheinrichtungen

1. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht werden. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Es ist untersagt, Nägel, Haken etc. in Böden, Wände oder Decken einzuschlagen bzw. anderweitige bauliche Veränderungen vorzunehmen.
Der Nutzer hat den Beginn aller Arbeiten rechtzeitig vorher gegenüber dem zuständigen Ortsvorsteher anzuzeigen.

Vom Nutzer mit Zustimmung der Stadt angebrachte Dekorationen, Aufbauten usw. sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich durch den Nutzer auf seine Kosten zu entfernen.

2. Das Abbrennen von Feuerwerk, Böllern, bengalischem Licht u. ä. sowie die Verwendung gasgefüllter Luftballons ist untersagt.

3. Sämtliche Löscheinrichtungen (z.B. Feuermelder/Feuerlöscher, Hydranten, Rauchklappen), elektrische Verteilungs- und Schalttafeln (z.B. Notbeleuchtung), Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen für die Dauer der Nutzung frei zugänglich bleiben.
Die zur Nutzung überlassenen Räume/Anlagen dürfen während der Nutzung nicht verschlossen sein. Die Türen zu den Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht durch Gegenstände verstellt oder verbaut werden (Ausgänge/Notausgänge sind jederzeit freizuhalten).
4. Für die Gestellung einer Sanitäts- oder Feuerwache ist der Benutzer zuständig.

§ 13 Regelmäßig wiederkehrende Nutzungen

Die Einrichtungen werden neben regulären Nutzungen (z.B. einmalige Veranstaltungen) u. a. auch von Vereinen/Verbänden und anderen Organisationen regelmäßig wiederkehrend und in der Regel dauernd genutzt. Die mit Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Nutzungen gelten als genehmigt.

Reguläre Nutzungen haben Vorrang vor regelmäßigen Nutzungen.

§ 14 Getränkeliieferungsvertrag

Der Benutzer ist bei Bestehen eines Getränkeliieferungsvertrages verpflichtet, den gesamten Bedarf an Bieren und alkoholfreien Getränken ausschließlich mit Erzeugnissen des betreffenden Vertragspartners zu decken. Der Nutzer wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

§ 15 Gebühren

Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen werden Gebühren nach Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne Genehmigung eine Einrichtung nutzt (§ 2 Abs. 1, 2 und 3),
 - b) die erforderlichen Angaben nicht macht (§ 2 Abs. 4),
 - c) das Rauchen in den Einrichtungen zulässt (§ 2 Abs. 10),
 - d) entstandene Schäden nicht meldet (§ 4 Abs. 2),
 - e) überlassene Anlagen u. Einrichtungen nicht ordnungsgemäß zurückgibt (§ 4 Abs. 4),
 - f) technische Anlagen und Einrichtungen widerrechtlich bedient (§ 6 Abs. 1),
 - g) ausgehändigte Schlüssel nicht zurückgibt (§ 7 Abs. 2),
 - h) nicht genehmigte Dekorationen, Aufbauten etc. anbringt, Feuerwerke, Böller oder bengalisches Licht zündet (§ 12 Abs. 1 und 2).
2. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Wittingen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen vom 06.04.1994 sowie die 1. Änderungssatzung vom 09.07.1998 und die Gebührensatzung der Stadt Wittingen für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen vom 07.12.2000 und die 1. Änderungssatzung vom 25.04.2002 außer Kraft.

Wittingen, den 17.03.2016

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Ridder', with a long horizontal stroke extending to the right.

(Ridder)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn am 29.04.2016,
Nr. 4, Seite 167.

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Wittingen über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für Dorfgemeinschaftseinrichtungen vom 17.03.2016

I. Allgemeines

1. Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 (ohne die Einrichtung Vorhop) werden unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen in Abschnitt II die in Abschnitt III aufgeführten Gebühren erhoben.
2. Zur Zahlung ist verpflichtet, wer den Antrag auf Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung gestellt hat.
3. Die Gebühren werden mit besonderem Schreiben festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Schreibens zu zahlen.

II. Gebührenfreiheit

1. Die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen ist für alle Vereine/Verbände mit Sitz in der Stadt Wittingen, für Veranstaltungen der Kirchen und für Schul- und Jugendveranstaltungen gebührenfrei.
2. Für jeden örtlichen Verein/Verband aus dem Bereich der jeweiligen Ortschaft nach Abs. 1 sind geschlossene Veranstaltungen (ohne Erheben von Eintrittsgeld) in der betreffenden Einrichtung gebührenfrei.

III. Gebührensätze

1. Die Gebühren für die Benutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Satzung betragen:

-Für eine Ganztagsveranstaltung	95,00 €
-Für eine Halbtagsveranstaltung	58,00 €
-Für eine Abendveranstaltung (ab 18.00 Uhr)	78,00 €
-Für einen Vorbereitungstag zusätzlich	48,00 €
-Für eine Küchenbenutzung zusätzlich	58,00 €
-Für die Benutzung vorhandenen Geschirrs	
komplett	40,00 €
teilweise	24,00 €

2. Für das Verleihen von Inventargegenständen außerhalb der Dorfgemeinschaftseinrichtungen, aber nur innerhalb der in § 1 genannten Ortschaften, werden erhoben je Tag/Stück

je Stuhl 0,65 €

je Tisch 1,30 €

3. Bei Benutzungen, bei denen Eintrittsgelder oder vergleichbare Zahlungen erhoben/ geleistet werden, ist das Doppelte der jeweiligen Gebührensätze nach Abschnitt III Absatz 1 zu entrichten. Das gilt auch für die Benutzung der Einrichtungen für kommerzielle Zwecke.

Diese Regelung findet auch Anwendung auf Antragsteller, die nicht ihren Wohnsitz/ Sitz im Stadtgebiet haben.

IV. Weitere Regelungen

1. Die Gebühr kann in dem begründeten Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
2. Die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung kann im Einzelfall von der Zahlung einer Kaution oder Sicherheitsleistung (von bis zu 90 % der festzusetzenden Gebühr) abhängig gemacht werden.

